

SATZUNG

über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAlg) vom 27.2.1991 (GVBl. S. 64) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Übertragung des Einsammelns und Beförderns von Abfällen auf die Gemeinden und aufgrund des Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende Satzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Bewegliche Sachen, die der Besitzer dem Landkreis oder der Gemeinde oder einem von diesen beauftragten Dritten überlässt, sind auch im Fall der Verwertung Abfälle. Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 1 Abs. 3 des Abfallgesetzes (AbfG) genannten Stoffe.
- (2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (5) Restmüll im Sinne dieser Satzung sind feste Abfälle, die nicht nach § 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 getrennt erfasst werden, die während der normalen Haushaltsführung bei den Privathaushalten entstehen und die unter Verwendung eines bestimmten Behältersystems durch die Müllabfuhr abgefahren werden. Als Restmüll gelten - unbeschadet der Regelung in Abs. 6 - auch hausmüllähnliche Abfälle aus Gewerbebetrieben, Bürogebäuden, Schulen, Anstalten etc. Die Inhaltsstoffe sind im Einzelnen dieselben wie beim Restmüll; sie fallen üblicherweise nur räumlich konzentriert in anderer branchenabhängiger Zusammensetzung an.
- (6) Gewerbemüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus industrieller und sonstiger gewerblicher Produktion, sowie aus geschäftlicher und sonstiger beruflicher Tätigkeit, einschließlich Verpackungsmaterial, die üblicherweise nicht in Haushaltungen anfallen.
- (7) Problemabfälle, im Sinne dieser Satzung, sind Abfälle aus Haushaltungen oder Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit getrennt von Hausmüll zu entsorgen sind.

§ 2 Abfallvermeidung

(1) Jeder Benutzer der gemeindlichen Abfallentsorgungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten.

(2) Die Gemeinde wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken, darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht; bei solchen und weiteren genehmigungspflichtigen Veranstaltungen dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwertbaren Behältnissen und entsprechenden Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

(3) Zur umweltfreundlichen Abfallvermeidung und Verwertung dient in erster Linie die Kompostierung von Grün- und Gartenabfällen sowie von organischen Abfällen aus dem Haushalt (Biomüll).

§ 3 Abfallentsorgung durch die Gemeinde

(1) Die Gemeinde sammelt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle ein und befördert sie zu den vom Landkreis festgelegten Abfallentsorgungseinrichtungen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmen bedienen.

§ 4 Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die gemäß der Satzung des Landkreises über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Berchtesgadener Land (Abfallwirtschaftssatzung) von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind;
2. Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub;
3. Abfälle aus Gewerbebetrieben, Gärtnereien und sonstigem Gartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt oder mit den dafür zugelassenen Sammelfahrzeugen transportiert werden können;
4. Sperrmüll;
5. Klärschlamm und Fäkalschlamm;
6. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art und Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen worden sind.

(2) Bei Zweifeln darüber, ob und wie weit ein bestimmter Stoff von der Gemeinde einzusammeln oder zu einer Abfallentsorgungsanlage zu befördern ist, entscheidet die Gemeinde oder deren Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt. Die Kosten für diesen Nachweis haben die nachweispflichtigen Abfallbesitzer zu tragen.

§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer in der Gemeinde sind berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu verlangen (Anschlussrecht).

Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, Abfälle, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen, nach Maßgabe der §§ 10 - 18 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 4 genannten Personen ausgenommen.

§ 6 Anschluss- und Überlassungspflicht

(1) Die Grundstückseigentümer in der Gemeinde sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen anzuschließen (Anschlusspflicht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 eine Überlassungspflicht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben Abfälle die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen, nach Maßgabe der §§ 10 - 18 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Überlassungspflicht). Soweit auf nichtanschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihren Besitzern unverzüglich und in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.

(3) Von der Überlassungspflicht nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. Die Besitzer der in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle;

2. die Besitzer der durch Verordnungen nach § 4 Absatz 4 AbfG zur Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung entsorgt werden;

3. die Besitzer der durch Einzelfallentscheidung nach § 4 Abs. 2 AbfG zur Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden;

4. die Inhaber von Abfallentsorgungsanlagen, soweit ihnen die Entsorgung der eigenen Abfälle nach § 3 Absatz 6 AbfG übertragen worden ist.(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach den Absätzen 1 - 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht, Abfälle durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden, bleibt unberührt; das gleiche gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Reststoffe und nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 Nr. 6 u. 7 AbfG für die Überlassung verwertbarer Reststoffe an gemeinnützige und gewerbliche Sammler. Unberührt bleibt ferner das Recht, Reststoffe oder Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben.

§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Anschlusspflichtigen müssen der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle zu dem durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkt für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenrechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilung zu machen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Gemeinde von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenrechnung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

§ 9 Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung einer sonstigen Sammeleinrichtung der Gemeinde in deren Eigentum über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so gelten die Vorschriften des Landkreises. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, nach verlorengegangenen Wertgegenständen suchen zu lassen.

2. Abschnitt

Bereitstellen, Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises eingesammelt und befördert.

a) durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmer, im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder

b) durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmer, im Rahmen des
Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
Holsystems (§§ 14 bis 17) oder

c) durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 18).

§ 11 Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Grün- und Gartenabfälle nach Maßgabe des § 12 erfasst.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen pflanzliche und holzige Abfälle, soweit sie nicht selbst kompostiert werden (insbesondere Baumschnitt außer Wurzelstöcke).
Die Erfassung und Entsorgung weiterer Wertstoffe regelt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises.

§ 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

Die in § 11 Abs. 2 Satz 1 aufgeführten Stoffe des Wertmülls sind von den Überlassungspflichtigen zu den von der Gemeinde dafür eingerichteten und entsprechend gekennzeichneten Sammelplätzen zu verbringen. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen nicht zurückgelassen werden. Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

§ 13 Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Abfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
1. alle nicht wiederverwertbaren Stoffe (Restmüll nach § 1 Abs. 5)
 2. pflanzliche Abfälle, sowie organische Abfälle aus dem Haushalt, soweit sie nicht selbst kompostiert werden (Komposttonne).

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) Restmüll im Sinne des § 1 Abs. 5 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Nach § 11 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert. Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. Müllnormtonnen mit 60, 80, 110 und 120 l Füllraum,
2. Müllgroßraumbehälter mit 1.100 l Füllraum.

(2) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen, die bei der Gemeinde zu erwerben sind.

(3) Pflanzliche und organische Abfälle aus dem Haushalt, soweit sie nicht nach § 2 Abs. 3 selbst kompostiert oder nach § 11 und 12 auf gemeindliche Sammelplätze verbracht werden, sind in den dafür bestimmten Komposttonnen zur Abfuhr bereitzustellen. Zugelassen sind folgende Kompostbehältnisse: Komposttonnen mit 110 l Füllraum.

§ 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Die Anschlusspflichten haben der Gemeinde Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 1 Satz 4 vorhanden sein. Die Gemeinde kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen. Zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behältniskapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht. Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen nur eine Person wohnt und nur geringfügig Müll entsteht, können mit schriftlichem Einverständnis eines unmittelbar anliegenden Nachbarn dessen Restmüllbehältnis mitbenutzen.

(2) Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Restmüllbehältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit zu halten. Die Gemeinde informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehältnisse. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(3) Die Restmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Gegenstände, die nicht in eine abgedeckte Mülltonne passen, dürfen nicht der Restmüllentsorgung übergeben werden.

(4) Die Restmüllbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind die Restmüllbehältnisse unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.

(5) Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Restmüllabfuhr

(1) Der Restmüll wird 14tägig abgeholt. Der für die Abholung vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.

(2) Pflanzliche Abfälle und organische Abfälle aus dem Haushalt, soweit sie nicht selbst kompostiert werden, werden in eigenen Komposttonnen 14tägig gesondert abgeholt.

§ 17 Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 4 Absatz 1 Ziff. 2 - 6 aufgeführten Abfälle nach Maßgabe der Landkreissatzung selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen

Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) bringen.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises oder in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in der Gemeinde.

§ 19 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) nach Art. 24 Absatz 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote des § 3 Absatz 3 Satz 1 verstößt;
2. den Vorschriften über die Anschluss- und Überlassungspflicht (§ 6) zuwiderhandelt;
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
4. gegen die Vorschrift in §§ 11 - 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt;
5. den Vorschriften über die Meldungen der benötigten Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 Satz 1) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 2 bis 5) zuwiderhandelt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 18 Abs. 1 AbfG bleiben unberührt.

§ 21 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1992 in Kraft. § 20 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Einsammeln und Befördern der in der Gemeinde Saaldorf anfallenden Abfälle (Abfallbeseitigungssatzung - AbfS) vom 20.04.1978 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13. Dezember 1990 außer Kraft.

Saaldorf, den 12. Dezember 1991

Rott, 1. Bürgermeister